

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 11. Oktober 2018

Jahrgang 2018, Nr. 25

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
262 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	269	263 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebietes Bad Oeynhausen für den 14.10.2018	269
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

262

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 26	Redaktionsschluss	11.10.2018	Ausgabe	18.10.2018
Nr. 27	Redaktionsschluss	26.10.2018	Ausgabe	02.11.2018
Nr. 28	Redaktionsschluss	15.11.2018	Ausgabe	22.11.2018
Nr. 29	Redaktionsschluss	29.11.2018	Ausgabe	06.12.2018

263

Bekanntmachung **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebietes Bad Oeynhausen für den 14.10.2018 vom 10.10.2018**

Aufgrund des §6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172) wird von der Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vom 10.10.2018 für die Stadt Bad Oeynhausen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 wird hinsichtlich des Sonntagsöffnungstermins am 2. Sonntag im Oktober (Herbst- und Bauernmarkt) - §1 Ziff. 3 - aufgehoben.

§ 2

Verkaufsstellen im Bereich der zentralen Innenstadt –Veranstaltungsbereich –(siehe anliegenden Plan in dem der Geltungsbereich rot umrandet dargestellt ist) dürfen am Sonntag, den 14. Oktober 2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Herbst- und Bauernmarktes geöffnet sein.

§ 3

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 2 Verkaufsstellen außerhalb des festgelegten örtlichen Geltungsbereichs sowie der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000€ geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 10.10.2018

gez.
Wilmsmeier
Bürgermeister



Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)